

PROF. DR. CLAUDIUS KRESS LL.M.,
DR. BETTINA WEISSER, Akad.
Rätin, Universität zu Köln

»Der nachlässige Brandstifter«

THEMATIK:	Brandstiftungsdelikte, Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch, Voraussetzungen eines freiwilligen Rücktritts vom beendeten Versuch, Zurechnung bei Retterschäden
SCHWIERIGKEITSGRAD:	Schwierige Vorgerücktenklausur
BEARBEITUNGSZEIT:	3 Stunden
HILFSMITTEL:	Schönfelder

■ SACHVERHALT

T lebt mit seinem Nachbarn N seit Jahren im Dauerzwist. Nachdem es N trotz erbitterten Widerstands des T gelungen ist, die Genehmigung für einen Anbau an sein Wohnhaus zu erwirken, und er diesen auch realisiert hat, ist für T das Maß voll. Wie T weiß, verbringt N als leidenschaftlicher Camper die Wochenenden des Öfteren auf einem Campingplatz an der nahe gelegenen Küste. Als an einem Samstagmorgen das Auto des N nicht auf seinem gewohnten Parkplatz vor dem Haus steht, zündet T das Haus des N an, ohne sich nochmals von der Abwesenheit des N zu überzeugen. Dann zieht T sich in sein Wohnzimmer zurück, um von dort aus durch das Fenster die Zerstörung des verhassten Bauwerks zu beobachten. Das Gebäude selbst gerät jedoch nicht in Brand, da bei dem Bau ausschließlich brandfestes Material verwendet wurde. Es entwickelt sich aber sehr schnell starker Rauch. Die Verwendung des brandfesten Materials war dem T ebenso unbekannt wie die Tatsache, dass N dieses Wochenende zu Hause verbringen muss, weil sein Auto in der Werkstatt ist. Infolge der starken Rauchentwicklung erwacht N nach durchzechter Nacht aus dem Tiefschlaf, gerät in Panik und ruft verzweifelt um Hilfe. Dies hört der gerade vorbeikommende Spaziergänger S und entschließt sich zu einem Rettungsversuch. Auch T hat die Hilferufe des N durch das gekippte Wohnzimmerfenster gehört und die Reaktion des S beobachtet. Da T niemals Menschen in Gefahr bringen wollte, stürzt er in Richtung Tatort, um seine Tat rückgängig zu machen. Dort angelangt, muss er tief bestürzt feststellen, dass sowohl N als auch S bereits erstickt sind. T löscht das Feuer und verhindert so auch eine teilweise Zerstörung des Hauses durch den anhaltenden Rauch, die anderenfalls eingetreten wäre. Auch beim Löschen blieb T der Umstand verborgen, dass das Gebäude seiner Beschaffenheit wegen nicht in Brand geraten konnte.

Wie hat T sich nach dem StGB strafbar gemacht? § 123 StGB ist nicht zu prüfen. Ebenso wenig ist zu etwaigen Strafantragserfordernissen Stellung zu nehmen.